



Geschäftszeichen:
BHSDWA-2021-518994/16-PaT

Elke Hajszan
Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13
4780 Schärding

Bearbeiter/-in: Tamara Papacek
Tel: +43 7712 3105-70427
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 28.10.2024

—
**Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H. Schultafelfabrik,
Bernetsedt 4, 4755 Zell an der Pram;
Abwasseranlage auf Gst.Nr. 2649/4,
KG Schwaben (48132), Zell an der Pram -
BERICHTIGUNG**

Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet wie folgt:

Spruch

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 02. September 2024, GZ: BHSDWA-2021-518994/15-HoK, Spruchabschnitt I. Wasserrechtliche Bewilligung, wird dahingehend berichtet, dass die

Rechtsgrundlage

§§ 9, 11-15, 72, 98, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (im Folgenden: WRG 1959)

durch

Rechtsgrundlage

§§ 9, 11-15, **21, 32, 50**, 72, 98, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (im Folgenden: WRG 1959)

zu ersetzen ist.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 1991/51 idgf (im Folgenden: AVG 1991)

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 02. September 2024, GZ: BHSDWA-2021-518994/15-HoK, wurde der Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H. Schultafelfabrik, Bernetsedt 4, 4755 Zell an der Pram, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage auf dem Gst.Nr. 2649/4, KG Schwaben (48132), Gemeinde Zell an der Pram, mit anschließender Ableitung der vorgereinigten häuslichen Abwässer aus dem Wohnhaus und dem Firmengebäude in den Schwabenbach, erteilt.

In diesem Bescheid wurden bei der Rechtsgrundlage unter Spruchabschnitt I. Wasserrechtliche Bewilligung, irrtümlich die §§ 21, 32 und 50 nicht angeführt.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter <http://www.bh-schaerding.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabekontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*

▪ *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

[Zusatz für Mehrparteienverfahren gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 Gebührengesetz]

Hinweis:

Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Ergeht an:

1. Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H. Schultafelfabrik, Bernetsedt 4, 4755 Zell an der Pram
2. Ing. Walter Furthner, Bernetsedt 4, 4755 Zell an der Pram
3. Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Trinkwasser und Abwasser, Kärntner Straße 12, 4021 Linz
4. Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Gewässerschutz und Landesgeologie, Kärntner Straße 12, 4021 Linz
5. Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Wasserwirtschaftliche Planung (PL), Kärntner Straße 12, 4021 Linz
6. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Assistenz und Informationsmanagement (AI), Kärntner Straße 12, 4021 Linz
7. Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, pA. Abt. AUWR, Kärntner Straße 12, 4021 Linz
8. Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen
9. Gemeinde Zell an der Pram, Hofmark 1, 4755 Zell an der Pram
10. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, UWD, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Assistenz und Informationsmanagement, Referat Wasserinformation, Kärntner Straße 12, 4021 Linz
zu 10.: zur Eintragung ins Wasserbuch (WIS)
11. Parteien und Beteiligte lt. Verzeichnis

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Karin Hochhäusl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.